

Vontobel

Statuten

Vontobel Holding AG

Gültig ab 2. April 2025

Statuten

der

Vontobel Holding AG

mit Sitz in Zürich

vom 23. Juni 1994

mit Änderungen vom 21. April 1999, 25. Januar 2000,
24. Januar 2001, 8. Mai 2001, 3. Juli 2003, 20. April 2004,
26. April 2005, 24. April 2007, 27. April 2010, 1. April 2014,
28. April 2015, 4. April 2023 und 2. April 2025.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Vontobel Holding AG

(Vontobel Holding SA)

(Vontobel Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann.

II. Finanzierung

A. Aktienkapital

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 56'875'000.– (in Worten: sechshundertfünfzig Millionen achthundertfünfundszwanzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 56'875'000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien à nominal CHF 1.–.

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung beschliesst, Übertragungsbeschränkungen auf Namenaktien begründen oder aufheben.

B. Namenaktien

Art. 4

Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Ausschusses. Werden die börsenkotierten Namenaktien börsenmässig erworben, so geht das Eigentum an den Aktien mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden die börsenkotierten Namenaktien ausserbörslich erworben, so geht das Eigentum auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Das Gesuch um Eintragung im Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. In jedem Fall kann der Erwerber aber bis zu seiner Anerkennung durch die Gesellschaft weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen,

- a) wenn die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien zehn Prozent der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen

Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber; die wohlerworbenen Rechte von Aktionären oder Aktionärsgruppierungen (einschliesslich des Rechts, unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Berechtigung Aktien in vollumfänglich kontrollierte Gesellschaften einzubringen bzw. aus solchen wieder herauszunehmen, sowie einschliesslich des Rechts, Aktien innerhalb einer Aktionärsgruppierung ohne Beschränkung durch die Prozentklausel bezüglich der Beteiligung des einzelnen Aktionärs zu übertragen, immer unter voller Wahrung der Stimmkraft), welche bereits bei der öffentlichen Ankündigung der Einführung dieser Vinkulierungsbestimmung am 25. Januar 2001 über mehr als zehn Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt haben, bleiben gewahrt;

- b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Zustimmung

Die genehmigte Übertragung ist in das Aktienbuch einzutragen. Die Gesellschaft anerkennt als Aktionär und Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Von der Gesellschaft noch nicht anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen; die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Aktienbuch

Vom Versand der Einladungen zur Generalversammlung oder einem vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag bis einen Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Art. 5

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung (einschliesslich Erbvorbezug) oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

C. Kapitalerhöhung

Art. 6

Emissionsbedingungen

Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 650 ff. OR) beschlossen. Sie ist im Rahmen des Generalversammlungsbeschlusses vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Dieses Bezugsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss der Generalversammlung aus wichtigen Gründen aufgehoben werden.

D. Anleihen

Art. 7

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen, ausgeben.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung kann an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder in einer Kombination mit elektronischen Mitteln (hybrid) durchgeführt werden, wobei jeweils mindestens ein Tagungsort in der Schweiz liegen soll. Die Generalversammlung kann bei besonderen Umständen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

Art. 10

Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder in den vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einzuberufen; gegenüber den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären hat die Einberufung der Generalversammlung überdies elektronisch und/oder schriftlich zu erfolgen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates mit kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Mit der Einberufung ist die Art der Zutrittsberechtigung bekannt zu geben.

In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Traktandierung

Aktionäre, die mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren muss mindestens 2 Monate vor Durchführung der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11

Universalversammlung

Sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden. An dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Befugnisse

Art. 12

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts (falls gesetzlich erforderlich) und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Art. 31 dieser Statuten
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- f) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- g) Wahl der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- i) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
- l) Auflösung der Gesellschaft
- m) Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 13

Vorsitz

Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, des Vizepräsidenten oder eines anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitglieds.

Protokollführer / Stimmzähler

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, und für den Fall, dass eine elektronische Abstimmung nicht durchgeführt werden kann, den/die Stimmzähler aus den anwesenden Aktionären und Aktionärsvertretern.

Protokoll

Art. 14

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- e) von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Stimmrecht

Art. 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stellvertretung

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Stimmrechtsausweis

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 16

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber festlegen.

Beschlussfähigkeit

Art. 17

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig.

Beschlussfassung

Art. 18

Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss leerer und ungültiger Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks
- b) Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) Zusammenlegung von Aktien
- d) Abänderung oder Abschaffung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung)
- e) Einführung eines bedingten Kapitals, Einführung eines Kapitalbands oder Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes
- f) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen
- g) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien
- h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- i) Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland
- j) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- k) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
- l) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung
- m) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
- n) Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates im gleichen Geschäftsjahr
- o) Auflösung der Gesellschaft (mit oder ohne Liquidation)

- p) Ausschüttung einer Naturaldividende
- q) Erhöhung des Aktienkapitals (in allen Fällen).

B. Verwaltungsrat

Art. 19

Mitgliederzahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten sowie der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst.

Art. 20

Wahl und Amtsdauer

Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt einzeln.

Der Verwaltungsratspräsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt, wobei die Amtsdauer mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung; ist jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder Abberufung unter fünf gesunken, so muss innerhalb einer angemessenen Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 21

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorsitz Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Sekretär Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär; dieser muss nicht Aktionär sein oder dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22

Beschlussfähigkeit Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist oder nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements mittels Telefon- oder Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln teilnimmt. Sitzungen können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Beschlussfassung Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zirkulationsbeschlüsse Beschlüsse können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 23

Befugnisse Dem Verwaltungsrat ist die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung übertragen. Der Verwaltungsrat fasst diejenigen Beschlüsse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten.

Folgende Beschlüsse sind zwingend dem Verwaltungsrat vorbehalten:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen (vorbehaltlich der Möglichkeit der Delegation gemäss Art. 23 Abs. 3 Satz 3)
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Vornahme von Statutenänderungen nach durchgeführter Kapitalerhöhung
- h) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte
- i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
- j) Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim für die Dauer bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung bei unterjährig auftretenden Vakanz im Amt des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Zeichnungsbefugnis

Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, die die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen, und die Art ihrer Unterschrift. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat unterstellte Personen kann vom Verwaltungsrat nach Massgabe eines Reglements delegiert werden.

Delegation

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten, wichtige Entscheide, für die er zuständig wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Verwaltungsrat ist ferner unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte), zu übertragen.

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 24

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Mandats- oder Arbeitsverträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Geschäftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.

Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 25

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als neun (9) zusätzliche Mandate ausserhalb der Vontobel-Gruppe wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) zusätzliche in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate ausserhalb der Vontobel-Gruppe wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei (2) zusätzliche in börsenkotierten Unternehmen.

Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrates bis zu zehn (10), ein Mitglied der Geschäftsleitung bis zu sieben (7) Mandate in nicht gewinnstrebenden bzw. gemeinnützigen Rechtseinheiten ausserhalb der Vontobel-Gruppe ausüben.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt.

Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen bzw. von denen die eine die andere kontrolliert, gelten als ein Mandat. Dasselbe gilt für Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, das in vergleichbarer Funktion bei einem Unternehmen ausserhalb der Vontobel-Gruppe tätig ist, in Ausübung jener Funktion oder im Auftrag jenes Unternehmens oder von ihm kontrollierter Unternehmen wahrnimmt.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss dem Geschäfts- und Organisationsreglement.

Art. 26

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei (3) nicht exekutiven Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- a) Die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung
- b) die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Information des Verwaltungsrates bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen
- c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Beschlussfassung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen) des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und betreffend die diesbezügliche Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung
- d) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen
- e) die Erstellung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung
- f) im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der beteiligungsbezogenen Vergütungen (Aktienbeteiligungsplan) und die Festlegung der dafür massgeblichen Ziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Geschäfts- und Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

Art. 27

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Vergütungsphilosophie und leitende Prinzipien

Art. 28

Die Vergütungsphilosophie der Vontobel-Gruppe ist auf langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgerichtet. Vergütungen sind eng auf die mittelfristige Entwicklung des Unternehmenswerts und die Ertragskraft des Unternehmens abgestimmt, berücksichtigen aber auch individuelle und gemeinsame Jahres- oder Mehrjahresziele und wichtige Leistungsparameter. Dadurch wird sichergestellt, dass die langfristigen Interessen der wichtigsten Anspruchsgruppen der Vontobel-Gruppe Berücksichtigung finden.

Vergütungen setzen sich in der Regel aus fixen und variablen Komponenten zusammen. Variable Vergütungen bestehen aus Boni oder anderen Leistungen in Geld, welche die individuelle Leistung und die kurzfristige Unternehmensentwicklung widerspiegeln, und aus anteilsbezogenen Vergütungen, namentlich unter einem oder mehreren Aktienbeteiligungsplänen (oder weiteren Beteiligungs-, Options- oder Anreizplänen) mit in der Regel aufgeschobener Vergütung, die darauf ausgerichtet sind, mittel- bis langfristig Unternehmenswert zu schaffen. Die entsprechenden Vergütungspläne und -regelungen sind nach Schweizerischen und Internationalen Best-Practice-Grundsätzen konzipiert und folgen den von den zuständigen Regulatoren festgelegten Prinzipien. Sie fördern eine leistungsorientierte Kultur, Teamarbeit und den umsichtigen Umgang mit Risiken.

Die anteilsbezogene Vergütung setzt sich aus zwei Elementen zusammen, welche in der Regel ganz oder teilweise für eine Dauer von drei Jahren aufgeschoben und gesperrt sind, nämlich (1) "Bonus-Aktien", deren Wert die Aktienkursentwicklung in diesem Zeitraum widerspiegelt und (2) "Performance-Aktien", deren Wert von der Entwicklung einer Reihe von Leistungsparameter über den gleichen Dreijahreszeitraum abhängt. Sowohl Bonus-Aktien wie Performance-Aktien können während dieser Zeiträume Malus-Regelungen unterliegen.

Vergütungen können durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden, vorausgesetzt, sie werden in die Abstimmung über die Genehmigung über den betreffenden maximalen Gesamtbetrag einbezogen.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 29

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf ein fixes Verwaltungsratshonorar, wobei ein wesentlicher Teil davon in anteilsbezogener und in der Regel aufgeschobener Vergütung zu beziehen ist.

Variable Vergütungen sind für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Grundsatz nicht vorgesehen, können jedoch unter bestimmten Umständen und sofern der Gesamtverwaltungsrat zustimmt, entrichtet werden.

Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Art. 30

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung
- b) aus einer variablen Vergütung bestehend aus:
 - i. einem Bonus in Geld (Cash-Bonus)
 - ii. Bonus-Aktien und
 - iii. Performance-Aktien

Für die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung gilt grundsätzlich folgendes:

- a) Die variable Vergütung wird frei nach Ermessen aufgrund der beurteilten Leistung und Zielerreichung bestimmt.
- b) Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung jedes Geschäftsleitungsmitgliedes wird in der Form anteilsbezogener Vergütung ausgerichtet, die aufgeschoben ist und unter Bedingungen steht. Der genaue Anteil und weitere Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der Branchenpraxis und etwaiger lokaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen festgelegt. Bis zum Ablauf festgelegter Zeiträume können die anteilsbezogenen Vergütungen Malus-Regelungen unterliegen.

Der Verwaltungsrat - bzw. soweit an diesen delegiert der Vergütungsausschuss - bestimmt die näheren Bedingungen und Voraussetzungen, einschliesslich einer allfälligen Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung der Vestingperioden oder der Sperrfristen im Fall bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel sowie allfällige Malus-Regelungen. Die weiteren Details zu den Performance-Aktien, insbesondere zu deren Zuteilung, den massgebenden Zielgrössen und Leistungsparametern und deren Bestimmung werden in den anwendbaren Reglementen der Beteiligungspläne vom Verwaltungsrat – bzw. soweit an diesen delegiert vom Vergütungsausschuss geregelt.

**Abstimmung der Generalversammlung
über die Vergütungen**

Art. 31

Die Generalversammlung stimmt ab über die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer
- b) gegebenenfalls die maximale Gesamtsumme der variablen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 29 Abs. 2 dieser Statuten) für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr
- c) die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eines Kalenderjahrs
- d) die maximale Gesamtsumme der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr (ausgenommen Performance-Aktien)
- e) die maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien, welche nach drei Jahren möglicherweise den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeteilt werden. Falls die genehmigte Gesamtsumme bei Zuteilung nicht ausreicht, um den vollen Anspruch auf die Zuteilung von Performance-Aktien zu decken, wird über einen allfälligen Mehrbetrag erneut abgestimmt
- f) falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Art. 32 Abs. 2 dieser Statuten für Mitglieder der Geschäftsleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese den Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 1 dieser Statuten übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge hinsichtlich der gleichen oder anderer Zeiträume vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge zu unterbreiten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen auch vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Zusatzbetrag

Art. 32

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Stelle bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf für die diesen neuen Mitgliedern auszurichtende Vergütung ein Zusatzbetrag verwendet werden. Der Zusatzbetrag beläuft sich je Vergütungsperiode und je neues Mitglied auf 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung.

Diese zusätzlichen Gesamtvergütungen verstehen sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen (Antrittsprämien). Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. g dieser Statuten der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Diese zusätzliche Gesamtvergütung darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht für fixe Vergütungen der neuen Mitglieder (einschliesslich gegebenenfalls Antrittsprämien) ausreicht. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Art. 33

Maximalhöhe Darlehen und Kredite

Die Gesellschaft kann einem Mitglied des Verwaltungsrates Kredite und Darlehen zu marktüblichen Konditionen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen bis zum Betrag von CHF 50 Millionen gewähren. Die Gesellschaft kann einem Mitglied der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen zu marktüblichen Konditionen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen bis zum Betrag von CHF 50 Millionen gewähren.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Untersuchungen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder der Tatsache, dass sie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sind oder waren, stehen, bevorschussen.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Jahresrechnung	Art. 34 Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.
Verwendung des Bilanzgewinnes	Art. 35 Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

VI. Auflösung, Liquidation

	Art. 36 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.
--	---

VII. Bekanntmachungen

Publikationsorgan	Art. 37 Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Für die Einhaltung gesetzlicher oder statutarischer Fristen ist einzig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.
Mitteilungen an Aktionäre	Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können überdies durch gewöhnlichen Brief an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse oder elektronisch an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Email-Adresse erfolgen. Solche Mitteilungen haben keinen

Einfluss auf die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen der Gesellschaft.

